



## R E G L E M E N T

### über das Stationieren von Booten

Gemeinde Maur

#### auf dem Gebiet der Gemeinde Maur

vom 15. September 1986

Gestützt auf die

- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 23. April 1980
  - die Gemeindeordnung Art. 18, Ziff. 7 g
- erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Damit private Boote geordnet stationiert werden können, unterhält die Gemeinde Maur folgende Anlagen:
- a) Trockenliegeplatz
  - b) Nassplatz
  - c) Wasserungsanlagen
- Art. 2 Das Stationieren von Schiffen ausserhalb der konzessionierten Anlagen ist untersagt.
- Art. 3 Auf Kosten (einschliesslich der neu entstehenden Mietkosten) und Gefahr des Schiffseigners werden durch die Gemeinde in amtliche Verwahrung genommen:
- a) Schiffe, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden;
  - b) die Schifffahrt hindernde Schiffe;
  - c) im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt wurden;
  - d) auf öffentlichem Grund, einschliesslich des Seegebietes wie des Trockenliegeplatzes, liegende Schiffe, Schiffsrauler, Bootsmaterial usw., die trotz Mahnung von den Schiffseignern nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar sind;

e) Schiffe, die sich ohne Kontrollnummer oder ohne Betriebsbewilligung auf einem kommunalen Standplatz befinden.

## II. Warteliste

Art. 4 In die Warteliste werden alle im Kanton Zürich wohnhaften Einwohner aufgenommen. Die Anmeldung hat schriftlich an das Polizeisekretariat Maur zu erfolgen; diese ist überdies in der Zeit von Januar bis und mit 1. März jährlich schriftlich zu wiederholen. Ohne die erneute Meldung wird der Name auf der Warteliste gestrichen bzw. bei verspäteter Meldung an den Schluss derselben gesetzt.

Die Warteliste kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 5 Von der Warteliste können gestrichen oder zurückgesetzt werden, wer Bestimmungen dieses Reglementes missachtet.

## III. Benützen von Stationierungsanlagen

### Gemeinsames

Art. 6 Die Miet- und Benützungsdauer kann sich nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für die Bootsanlagen erstrecken. Zur Zeit beträgt die Frist für die Nassplätze 31. Dezember 1990 und für die Trockenplätze 31. Dezember 1993. Vorbehalten bleibt die Aenderung der Schutzordnung für den Greifensee.

Art. 7 Der Polizeisekretär wird beauftragt, die Warteliste und die allgemeine Korrespondenz betreffend die Bootsplätze zu führen und wird ermächtigt, die Mietverträge für die Trocken- und Nassplätze abzuschliessen.

Allfällige Kündigungen von Bootsplätzen seitens der Gemeinde müssen durch den Polizeivorstand ausgesprochen werden. Bevor das ordentliche Rechtsmittel ergriffen wird, ist zunächst, jeweils innert 20 Tagen, vom Empfang des entsprechenden Entscheides an gerechnet, der Gemeinderat anzurufen.

Art. 8 Der Mietvertrag wird abgeschlossen, sobald der entsprechende Bootsausweis vorliegt. Die Bewilligung, einen Bootsplatz zu benützen ist persönlich und gilt nur für das darin aufgeführte Schiff und den entsprechenden Halter. Die Bewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Das Untervermieten eines Bootsplatzes ist nicht gestattet. Durch private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufes eines Schiffes oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches eine Standardbewilligung vorhanden ist, erwachsen der Drittperson über die Beurteilungsgrundsätze des Art. 4 hinaus keine besonderen Rechte auf einen Standplatz. Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In besonders begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder Kinder übertragen werden. Der Entscheid hierzu fällt dem Polizeivorstand zu.

Art. 9 Ein Mietvertrag kann vom Polizeivorstand mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn

- die Betriebsbewilligung verfallen ist oder entzogen wurde;
- das Boot die ZH-Kontrollnummer nicht trägt;
- das Boot gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 oder Art. 3 dieses Reglementes in Verwahrung genommen werden muss;
- Die Vorschrift von Art. 8, Abs. 2 und 3, Art. 12 oder Art. 18 verletzt wird;
- der Mieter sein Boot verkauft und nicht durch ein anderes ersetzt, das die Vorschriften von Art. 3, lit. e erfüllt;
- das Boot Ende Saison nicht termingemäss entfernt wird;
- die Mietgebühr nicht termingemäss entrichtet wird.

Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 10 Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen. Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietgebühr zu bezahlen; es sei denn, die Gemeinde könne den Platz umgehend weitervermieten.

Art. 11 Der Bootshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn, den Bootsbenützern oder sein Schiff an Landungsstellen usw. verursacht werden.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Booten, auch nicht, wenn diese durch Mängel an den Stationierungsanlagen entstehen.

Art. 12 Der Mieter muss den ihm zugeteilten Schiffsstrandplatz (trocken oder nass) bis spätestens am 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Schiff belegen.

Verhindern Ueberholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, so kann das Polizeisekretariat auf Gesuch hin einen späteren Termin festlegen. In jedem Fall ist das verspätete Belegen zu melden. Die Vermieterin ist in solchen Fällen berechtigt, den Bootsplatz anderweitig zu nutzen, wobei dies zu keinem Mietzinsnachlass führt.

Art. 13 Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet

- zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen;
- festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten (hier unter Angabe der Platznummer und der ZH-nummer) dem Polizeisekretariat möglichst umgehend zu melden.

Art. 14 Adressänderungen des Halters oder Aenderungen am Boot, die eine Aenderung des Bootsausweises beinhalten, sind dem Polizeisekretariat umgehend und unter Vorlage des geänderten Bootsausweises (Fotokopie) zu melden.

Art. 15 Für das Zuteilen eines Bootsplatzes ist die Warteliste massgebend.

Art. 16 Die Vermieterin behält sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, die Bootsplätze anders zuzuteilen. Dies kann auch bedeuten, dass Trocken- und Nassplätze (oder umgekehrt) getauscht werden müssen.

#### IV. Nassplätze

Art. 17 Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Das Aendern oder das Anbringen von Plossen etc. an den Steganlagen ist nicht erlaubt. Auf Verlangen der Vermieterin sind zusätzlich notwendige Fender oder andere Vorrichtungen anzubringen.

Art. 18 Die Boote dürfen jeweils frühestens ab 1. März des Kalenderjahres an den Standplatz gebracht werden. Ende Saison, spätestens bis zum 1. November, sind die Boote von den Nassplätzen zu entfernen und ausserhalb des Greifenseeschutzgebietes zu lagern.

Bootsinhaber, die ein Fischerpatent besitzen sind davon befreit, das Boot aus den Nassplätzen zu entfernen. Damit von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann, ist jeweils eine Fotokopie des entsprechenden Fischerpatentes unaufgefordert dem Polizeisekretariat vorzulegen.

Art. 19 Für Boote, die länger als 5,80 m oder breiter als 1,80 m sind, besteht kein Anspruch auf einen Bootsplatz. Sofern es die Verhältnisse erlauben, können grössere Boote aber bewilligt werden.

Boote die kürzer als 4 m und schmaler als 1,50 m sind, gehören auf einen Trockenplatz.

Art. 20 Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren und haben sich in die Umgebung einzuflügen. Ferner ist darauf zu achten, dass bei Wind kein vermeidbarer Lärm durch lose Decken und Fallen entsteht. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind nicht erlaubt.

Art. 21 Das Fischen und Baden von den Steganlagen aus ist nicht gestattet.

#### V. Trockenplätze

Art. 22 Die Breite des beanspruchten Platzes sollte 1,70 m, einschliesslich des allfälligen Rollwagens oder ähnlichem, nicht überschreiten.

Bei den Bootsplätzen im Bereich der Gartenwirtschaft darf das Boot ab dem vorhandenen Balken 4 m in den Platz hineinragen.

Längs des Zauns darf die Breite über alles 1,70 m nicht überschreiten und die Bootslänge wird auf 5,50 m festgesetzt.

Zu den Anlagen des Trockenplatzes ist Sorge zu tragen.

Art. 23 Auf den Trockenplätzen darf nebst dem in der Bewilligung angeführten Schiff, geeignetem Unterlagematerial und den dazugehörigen Trailer bzw. Rollt kein Material, auch kein Surfbrett gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiff unterzubringen.

#### VI. Mietzins

Art. 24 Der Mietzins für den Bootsplatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde abzudecken.

Auswärtige Bootsinhaber müssen einen Zuschlag bezahlen.

#### VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Die bisherigen Mietverträge verlieren auf diesen Zeitpunkt ihre Wirkung.

Maur, 15. September 1986

IM NAMEN DES GEMEINDERATES MAUR

Der Präsident:           Der Gemeindegeschreiber:

R. Rietiker                   H. Wiesendanger